

II. Eigentum, Instrument zur Zerklüftung der Gesellschaft oder Voraussetzung für den Fortschritt?

Sicherung der Freiheit durch Eigentum fragwürdig

FRIEDRICH KARL FROMME

Eigentum — das Wort wurde noch vor wenigen Jahren von dem, der es besaß, mit unverblümter Genugtuung, von dem Nichtbesitzenden mit vielleicht widerwilligem Respekt ausgesprochen (abgesehen natürlich von den Bereichen, in denen frei von Erdschwere die ideologischen Rechtfertigungen einer Zukunftsordnung diskutiert wurden). Noch vor ein paar Jahren mochte der, der ein Eigenheim erworben hatte, Zufriedenheit empfinden, weil er ein bestimmtes Maß von Sicherheit erreicht hatte. Heute muß sich der Erwerber fragen, ob er etwas Richtiges und Sinnvolles getan, ob er sich eines „auslaufenden“ Rechts nicht allzu spät bediente.

Der zweiten Folge der „Bitburger Gespräche“ hatte ihr Veranstalter, der rheinland-pfälzische Justizminister Theisen, denn auch mit einem guten Griff das Thema „Eigentum“ gestellt — freilich in einer vielleicht allzu weiten Fragestellung. Das Thema, ob Eigentum ein Instrument zur „Zerklüftung der Gesellschaft“ oder vielmehr eine „Voraussetzung für den Fortschritt“ sei, enthielt gleichsam einen Auftrag für Referenten wie Disputanten, der in dieser Strenge nicht erfüllt werden konnte — obwohl die Themenstellung exakt den Dissens angibt, der die Diskussion über „Eigentum“ in unseren Tagen bestimmt.

Abstand von Tagesdiskussionen

Bei dieser zweiten Zusammenkunft des Bitburger Kreises hat man sich darauf beschränkt, diskussions- und vor allem auch gesprächsweise das zu tun, was bei uns viel mehr fehlt als beschlußwütige Gremien aller möglichen Art und Richtung: in Gelassenheit zu versuchen, Abstand zu bestimmten, in der alltäglichen Diskussion bis zur Unerkennbarkeit herumwirbelnden Fragen zu gewinnen und hier und da den Durchblick zu den Grundlagen zu eröffnen.

Statt des „Ergebnisses“ — in Form unverbindlicher, aber wohlklingender „Thesen“ — gab es interessante Durchblicke von allgemeiner bis zu sehr spezieller Art. Als einer der Referenten der Tagung schilderte der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Benda, die (kurze) Geschichte des heutigen Eigentumsbegriffes. Er hat seine Wurzel im Rationalismus des 18. Jahrhunderts und erfuhr seine Konkretisierung in der bürgerlichen Revolution der Wende zum 19. Jahrhundert. Benda räumte in der Diskussion ein, daß eine Antwort, die auf Fragen aus sehr unterschiedlichen gesellschaftspolitischen Verhältnissen erfolge, dann

im Verdacht stehe, nicht mehr recht zu stimmen, wenn sie immer den gleichen Klang habe. Um es konkret (wie es auch in Bendas Referat geschah) zu sagen: die Rechtfertigung des Eigentums aus dem Gesichtspunkt der Freiheitssicherung begegnet zunehmender Skepsis.

Eigentum ist manipulierbar

In der Tat ist die Rechtfertigung des Eigentums als eine Sicherung bürgerlicher Freiheit heute nur noch in begrenztem Maße tauglich — wie die Unsicherheit der Betroffenen deutlich zeigt. Geldeigentum ist nicht nur tendenziell wachsenden Abgaben unterworfen, sondern auch einer permanenten Geldentwertung. Bodeneigentum sieht sich mannigfachen Beschränkungen ausgesetzt: vom Mieterschutz über steuerliche Belastungen konventioneller bis zu solchen neu zu erfindender oder zu realisierender Art. Benda: „Je länger, desto mehr erweist sich jede Form von Eigentum als manipulierbar durch staatliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Geldwert-, Währungs- und Konjunkturpolitik, der Struktur- und Subventionspolitik, der Steuer- und Sozialpolitik.“ Bendas Vorgänger, der frühere Präsident des Bundesverfassungsgerichts Gebhard Müller, sagte es (der relativen Freiheit der Position des Ruheständlers entsprechend) ein Stück drastischer und plastischer. Er sprach von der „entsetzlichen Erscheinung“ der Enteignung gerade des durch eigene Arbeit erworbenen Vermögens durch die Geldentwertung, die ebenso kontinuierlich wie unabwendbar sei. Müller fragte das, was sein Nachfolger von Amts wegen nicht fragen darf: ob zum Beispiel das Bundesverfassungsgericht die die Sparer betreffenden, durch die Inflation bewirkten Substanzverluste nicht als Enteignung auffassen müsse und ob das Bundesverfassungsgericht seine bisherige, in den angenehmen Gefilden des Allgemeinen bleibende Rechtsprechung aufrechterhalten könne, daß die Besteuerung erst da ihre Grenze finde, wo Vernichtung der Substanz erreicht werde. Andere Diskussionsredner machten auf die prekäre Situation des — in den Proklamationen der Reformen gern von der Anklagebank, auf der die Eigentümer sitzen, entlassenen — „Eigenheimers“ aufmerksam. Ihm blühen nicht nur höhere Grundsteuern und regelmäßig zu erhöhende Einheitswerte und eine Steuer auf von ihm weder gewünschte noch ihm nützliche abstrakte „Wertzuwächse“.

Die erarbeiteten Ansprüche

Bei allen Zweifeln, ob die Rechtfertigung des Eigentums aus der Freiheitssicherung zu halten sei, fand Benda zu einer modifizierenden Antwort. Er räumte ein, daß für die erdrückend große Mehrheit die Freiheitssicherung durch Eigentum nicht aus der Ansammlung von Vermögen (gleichviel in welcher Gestalt) folge, sondern aus erarbeiteten, aber vom Staat regulierten Ansprüchen. Diese

Ansprüche (auf Renten, Pensionen, Krankenversorgung und so weiter) müßten unter den Eigentumsschutz des Artikels 14 des Grundgesetzes gestellt werden. Über diese Frage der Verfassungsauslegung gab es eine sehr beachtliche Diskussion. Professor Rupp, Ordinarius für öffentliches Recht an der Universität Mainz, meinte, der bessere Schutz werde diesen Ansprüchen aus den Grundgesetzartikeln 1 (Menschenwürde), 20 (Sozialstaat) und 33 (Beamtenrechte) zuteil. Der Vorsitzende des Arbeitskreises für Innen- und Rechtspolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Friedrich Vogel, machte auf die Relativität solchen Schutzes angesichts der Beschränkung staatlicher Geldmittel aufmerksam. Der Völkerrechtler Professor Steinberger von der Universität Mannheim lenkte den Blick darauf, daß die institutionelle Garantie des Eigentums in der Verfassung dann wertlos sei, wenn ihr Inhalt beliebig modifizierbar gemacht werde. Vogel fand die Pläne seines Namensvetters im Amt des Bundeswohnungsbauministers, ein auf die Nutzung beschränktes Eigentumsrecht an Grund und Boden einzuführen und zu erweitern, dann jedenfalls diskutabel, wenn dies ein zusätzliches Angebot eines gleichsam verminderten Eigentumsrechts sei, nicht aber der Versuch, bestehende Eigentumsrechte umzudeuten.

Was ist Macht?

Auf die wichtige Frage, was das Eigentum eigentlich sei, das die Verfassung in ihren Schutz aufnimmt, vermochten die Soziologen nur mehr punktuell erhellende Antworten zu geben. Der Kölner Professor Scheuch machte darauf aufmerksam, daß sich die Macht — von ihm definiert als die Chance, die Lebensbedingungen von Gruppen zu bestimmen — durchaus nicht mehr bei den Eigentümern von Produktionsmitteln konzentriere.

Auch in den Formen, in denen die heutige Sozial- und Wirtschaftsordnung es konkretisiert, ist nach Benda das Eigentum schließlich doch wieder ein wesentliches Element der Freiheitsgarantie. Benda bezeichnet das „Eigentum“ geradezu als eine „Gegenmacht“ zu der denkbaren oder auch schon möglichen Machtkonzentration in den Händen der Gesamtheit, zu deren Wortführern sich eine Minderheit gemacht hat. Ob nicht diese „Gegenmacht“, verkörpert in einem gegenüber dem Herkömmlichen modifiziert verstandenen Eigentum, als Element der Freiheitssicherung verstanden werden müsse, fragte Professor Steinberger. So sei es, antwortete Präsident Benda: und er wies damit dem „Eigentum“ auch in der veränderten Funktion seine klassische Bedeutung zu.

(Frankfurter Allgemeine Zeitung — 19. März 1973)